

# **Satzung**

## **des Kreisverbandes Pforzheim/Enzkreis der Alternative für Deutschland (AfD)**

### **Grundlagen**

#### **§ 1 – Name, Sitz und organisatorische Stellung**

(1) Der Kreisverband Pforzheim/Enzkreis ist eine regionale Gliederung der Alternative für Deutschland; durch seine Zugehörigkeit zum Landesverband Baden-Württemberg ist er als Gebietsgliederung im Sinne des § 7 PartG für die Kreisebene organisatorischer Teil dieser Partei.

(2) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Kreisverbandes ist Pforzheim.

(3) Der Kreisverband führt den Namen Alternative für Deutschland, Kreisverband Pforzheim/Enzkreis; seine Kurzbezeichnung lautet AfD Pforzheim/Enzkreis. Gliederungen des Kreisverbandes führen den Namen der Partei verbunden mit der Bezeichnung ihrer organisatorischen Stellung an nachfolgender Stelle.

#### **§ 2 – Tätigkeits- und Aufgabengebiet**

(1) Aufgabe des Kreisverbandes ist die Organisation und Koordination der politischen Tätigkeit der Alternativen für Deutschland im Landkreis Enzkreis und Stadtkreis Pforzheim. Er pflegt die Kommunikation zu anderen Gliederungen der Partei und unterstützt diese bei ihren Aufgaben in der Bundes- und Landespolitik.

(2) Die Kommunalpolitik im Landkreis Enzkreis und Stadtkreis Pforzheim ist eigene Aufgabe des Kreisverbandes; weiter nimmt er kommunalpolitische Angelegenheiten in Städten und Gemeinden wahr, bis für deren Gebiet ein Ortsverband errichtet ist.

(3) Der Kreisverband und jede seiner Gliederungen führt ein Verzeichnis ihrer jeweiligen Mitglieder, in das alle Daten einzutragen sind, die für die Parteiarbeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind. Dieses kann auch in elektronischer Form beim Bundes- oder Landesverband für den Kreisverband geführt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Kreisverbands ist jedes Mitglied der AfD, das seinen Hauptwohnsitz im Enzkreis oder Stadtkreis Pforzheim hat; die zulässigen Ausnahmen sind im Nachstehenden geregelt.

(2) Neuaufnahmen erfolgen auf Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes.

(3) Solange kein berechtigtes Interesse entgegen steht, können aus nachvollziehbaren Gründen auch solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der beiden Kreise haben, auf ihren schriftlichen Antrag an den Kreisvorstand in den Kreisverband aufgenommen werden, sofern der Landesvorstand zustimmt.

(4) Näheres regelt die Bundessatzung.

### **§ 4 – Wechsel der Verbandszugehörigkeit**

Doppelmitgliedschaften in Gebietsverbänden sind unzulässig. Verlegt ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in das Gebiet eines anderen Verbands, muss er diesen Wohnsitzwechsel in beiden Verbänden unverzüglich bekannt geben. Sofern es nichts Gegenteiliges beantragt, geht die Mitgliedschaft in den Verband über, in dessen Tätigkeitsgebiet der neue Hauptwohnsitz liegt.

## **§ 5 – Ende der Mitgliedschaft**

(1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland oder im Landesverband Baden-Württemberg erlischt auch die Mitgliedschaft im Kreisverband Pforzheim/Enzkreis.

(2) Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger Zahlungen besteht nicht.

## **§ 6 – Gliederungen**

(1) Durch eine Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung), welche durch den Kreisvorstand einberufen wird, werden Ortsverbände (Gliederungen) gegründet, wenn sich mindestens drei Mitglieder aus dem Gebiet dieser Gliederung bereit erklären, einen Vorstand zu bilden.

(2) Dem Gründungsvorschlag muss der Kreisvorstand mehrheitlich zustimmen.

(3) Die Organisation und Koordination der Aufgaben und Tätigkeiten finden in enger Abstimmung mit dem Kreisvorstand statt.

(4) Die Satzungen der Gliederungen des Kreisverbandes dürfen der Satzung übergeordneter Gliederungen (Kreis, Land und Bund) nicht widersprechen.

(5) Gliederungen des Kreisverbandes haben Satzungs- und Personalautonomie, jedoch keine Finanzautonomie. Der Kreisverband kann ihnen gestatten, in seinem Auftrag eine Kasse zu führen.

(6) Mitglieder der Vorstände höherer Gebietsgliederungen haben das Recht, an Mitgliederversammlungen nachgeordneter Gliederungen teilzunehmen. Sie haben Rederecht.

Antrags- und Stimmrecht erfordern die ordentliche Mitgliedschaft in der Gliederung.

## **§ 7 – Schiedsgericht**

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb der Partei, insbesondere über Auslegung und Anwendung der Satzungen, ist das Landesschiedsgericht zuständig.

# **Organe**

## **§ 8 – Organe**

Organe des Kreisverbandes sind

1. die Kreismitgliederversammlung und
2. der Kreisvorstand

## **Kreismitgliederversammlung**

### **§ 9 – Aufgaben und Befugnisse**

(1) Das oberste Organ der Willensbildung des Kreisverbandes ist seine Kreismitgliederversammlung; sie regelt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in die Zuständigkeit des Kreisverbandes fallen.

(2) Insbesondere beschließt sie über Programm und Satzung des Kreisverbandes, sie wählt den Kreisvorstand, nimmt dessen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte entgegen und entscheidet über seine Entlastung. Sie wählt ferner die erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für Landes- und Bundesparteitage. Dies hat rechtzeitig und satzungsgemäß zu erfolgen.

## **§ 10 – Einberufung und Zusammensetzung**

(1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbands; sie tritt mindestens einmal jährlich an einem geeigneten Ort im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes zusammen.

(2) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Der Termin soll im ersten Halbjahr liegen, wovon in begründeten Fällen abgewichen werden kann.

(3) Der Kreisvorstand kann sie aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch früher einberufen; er muss sie einberufen, wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber zehn dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Eingang des Verlangens in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Teilnahme von Gästen ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung nicht widerspricht.

## **§ 11 – Ladungsformen und Fristen**

(1) Die Versammlung wird einberufen durch die Ladung aller stimmberechtigten Mitglieder; sie muss mindestens enthalten:

1. Den Anlass der Einberufung
2. das kalendarische Datum
3. den genauen Ort (postalische Adresse)
4. die genaue Uhrzeit der Akkreditierung und des Beginns der Versammlung
5. die vorläufige Tagesordnung
6. Angaben dazu, wo bereits vorliegende Anträge in Textform aufzufinden und einzusehen sind
7. Namen und Amtsbezeichnung des Ladenden.

Die Ladung kann weitere sachdienliche Angaben enthalten.

(2) Die Ladung ist grundsätzlich spätestens am 14. Tag vor Beginn der Versammlung abzusenden. Der Kreisvorstand kann sie in dringenden Fällen am 7. Tage absenden.

(3) Die Ladung gilt als rechtskräftig bewirkt, wenn sie form- und fristgerecht als elektronisches Rundschreiben, soweit das Mitglied dem nicht widersprochen hat, an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse der zu Ladenden abgesandt wurde; ist bei einem zu Ladenden keine E-Mail-Adresse bekannt oder hat das Mitglied der elektronischen Einladung widersprochen, dann gilt seine Ladung als bewirkt, wenn sie rechtzeitig in schriftlicher Form per Post oder Fax an ihn abgesandt wurde.

(4) Dem Ladenden bleibt es unbenommen, die Ladung und ggf. ihre Anlagen auch anderweitig zu veröffentlichen.

## **§ 12 – Eröffnung der Versammlung**

(1) Bis die Versammlungsleitung gewählt ist, leitet der Vorsitzende des Kreisverbandes die Tagung der Kreismitgliederversammlung; ist er verhindert oder lehnt er die Versammlungsleitung ab, richtet sich seine Vertretung nach der Vertretungsregelung im Vorstand.

(2) Steht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen kein Stellvertreter zur Verfügung und ist auch kein Notvorstand bestellt, dann leitet bis zur Wahl des ersten Versammlungsleiters das Mitglied der Kreismitgliederversammlung die Tagung, das am längsten Mitglied der Partei ist. Im Zweifel entscheidet die Reihenfolge der Mitgliedsnummer im Mitgliedsausweis.

(3) Der vorläufige Versammlungsleiter kann die Tagung der Kreismitgliederversammlung erst nach dem Zeitpunkt eröffnen, für den die Versammlung geladen war.

## **§ 13 – Versammlungsleitung**

Die Kreismitgliederversammlung wählt seine Versammlungsleitung, die mindestens aus einem Versammlungsleiter, einem Wahlleiter und einem Schriftführer besteht; bei diesen Wahlen wird offen abgestimmt, sofern sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt. Nach der Wahl des ersten Versammlungsleiters hat der vorläufige Versammlungsleiter ihm die Leitung der Versammlung zu übergeben.

## **§ 14 – Rede- und Stimmrecht**

(1) Das Recht, das Wort zu ergreifen, steht jedem Mitglied des Kreisverbandes zu.

(2) Die Versammlungsleitung kann Gästen das Wort erteilen, sofern die Kreismitgliederversammlung nicht ausdrücklich widerspricht.

## **§ 15 – Antragsrecht**

Anträge zur Sache, Wahlvorschläge und andere Vorlagen zur Beschlussfassung können eingebracht werden.

## **§ 16 – Satzungsänderungen**

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen den Stimmberechtigten spätestens am 7. Tag vor Zusammentritt der Versammlung zugänglich sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Der Beschluss auf Änderung oder Ergänzung der Satzung erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird darüber offen abgestimmt, sind Enthaltungen hier nicht mitzuzählen.

## **§ 17 – Wahlen**

(1) Alle Wahlen zu Ämtern und Mandaten, die die Mitgliederversammlung überdauern, erfolgen nach den demokratischen Grundsätzen. Bei der Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer jedoch kann von der geheimen Wahl abgesehen werden, wenn sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Im ersten Wahlgang ist zur Wahl eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. In einem evtl. notwendig werdenden zweiten Wahlgang kandidieren nur die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidaten die gleiche höchste Stimmenzahl kommen diese Kandidaten in den zweiten Wahlgang. Bei in sich gleichartigen Ämtern oder Mandaten sind Sammelwahlen zulässig, hier reicht die einfache Mehrheit im ersten Wahlgang.

(3) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Im Übrigen sowie im Zweifelsfall gilt die Bundeswahlordnung der Alternative für Deutschland.

# Der Kreisvorstand

## § 18 – Aufgaben des Kreisvorstands

(1) Der Kreisvorstand ist die Vertretung des Kreisverbandes. Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen, die das gesamte Kreisgebiet betreffen, im Sinne der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung.

(2) Gesetzliche Vertreter des Kreisverbandes sind die Vorsitzenden und der Schatzmeister, sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die Aufnahme und die Vergabe von Krediten und Darlehen sowie der Abschluss von Mietverträgen bedarf der vorherigen Beschlussfassung im Kreisvorstand.

(3) Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. In diesem Fall gilt ein Beschluss als gefasst, sobald er eine absolute Mehrheit an Stimmen erreicht hat. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(4) Der Kreisvorstand organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Kreisverband. Weiter ist ihm vor allem die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle des Kreisverbands anvertraut. Er vertritt ihn gegenüber anderen Parteigliederungen und gegenüber der Öffentlichkeit.

(5) Der Kreisvorstand beschließt den jährlichen Haushalt des Kreisverbandes.

(6) Der Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(7) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Bundes- und des Landesvorstandes durch.

(8) Der Kreisvorstand koordiniert die Arbeit der Stadt- und Ortsverbände.

(9) Der Kreisvorstand ist für die Berufung und Beauftragung eventueller Arbeitskreise zuständig.

## **§ 19 – Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus bis zu drei Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern. Die Anzahl bestimmt die Kreismitgliederversammlung vor der Wahl.

(2) Die Mitglieder in den Organen des Kreisverbandes werden für zwei Jahre gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung der nächsten ordentlichen Kreismitgliederversammlung aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstandes.

## **§ 20 – Rechenschaftsbericht und Kassenprüfer**

(1) Vor jeder ordentlichen Kreismitgliederversammlung erstattet der Kreisvorstand einen Rechenschaftsbericht, der seine gesamte Tätigkeit im Berichtszeitraum beschreibt.

(2) Die zwei Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung der Ein- und Ausgaben auf ihre buchhalterische Richtigkeit. Sie erstatten darüber der Kreismitgliederversammlung Bericht.

(3) Die anzuwendende Finanzordnung des Kreisverbandes Pforzheim/Enzkreis der Alternative für Deutschland ergibt sich im Übrigen sinngemäß aus der Finanzordnung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Alternative für Deutschland.

# Kandidatenaufstellungen für Wahlen

## § 21 – Gebietsverband

(1) Deckt das satzungsgemäße Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes ein Wahlgebiet vollständig ab, dann ist dieser Gebietsverband für die Aufstellung verantwortlich.

Wird das Wahlgebiet nicht vollständig von dem Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes abgedeckt, dann ist der nächsthöhere Gebietsverband für die Kandidatenaufstellung verantwortlich, dessen satzungsgemäßes Tätigkeitsgebiet das Wahlgebiet vollständig abdeckt.

(2) In Aufstellungsversammlungen können die Mitglieder der Versammlungsleitung nicht als Kandidaten für die öffentliche Wahl aufgestellt werden.

## § 22 – Aufstellungsversammlungen

(1) Stimmberechtigt in der Versammlung zur Aufstellung von Kandidaten der Alternative für Deutschland sind nur Mitglieder, die Kandidaten in der öffentlichen Wahl, für die sie aufgestellt werden, auch wählen dürften. In der Ladung zur Versammlung sind die Stimmberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden; im Übrigen gelten für Form und Frist der Ladung die gleichen Regeln wie für die Ladungen zur Kreismitgliederversammlung.

(2) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Wahl nach den gesetzlichen Regelungen.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind in der Aufstellungsversammlung zur Wahl der Kreisräte alle wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlgebiet (Enzkreis) stimmberechtigt.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 23 – Auflösung und Verschmelzung**

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes Pforzheim/Enzkreis oder seine Verschmelzung mit anderen Gliederungen kann nur durch eine Urabstimmung erfolgen, die auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung stattfindet und mit einer Zustimmungsquote von 2/3, bei einer Beteiligung von mindestens 25 % seiner Mitglieder, angenommen wird.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Regelungen in den Satzungen des Landes- und des Bundesverbands.

### **§ 24 – Inkrafttreten und Gültigkeit dieser Satzung**

(1) Diese Satzung tritt unmittelbar mit ihrer Annahme durch die Kreismitgliederversammlung des Kreisverbands Pforzheim/Enzkreis in Kraft; zugleich tritt die vorher gültige Satzung des Kreisverbandes außer Kraft.

(2) Diese Satzung verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem eine andere Satzung in freier Entscheidung der Mitglieder des Kreisverbands Pforzheim/Enzkreis beschlossen worden ist.

## **§ 25 – Salvatorische Klausel**

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden.

(2) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die AfD-Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt hätten, sofern sie bei Beschluss dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

(3) Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einer in der Satzung bestimmten Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann eine dem Gewollten möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Pforzheim, den 24.03.2024